

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****1b ZR 33/64****URTEIL**

Verkündet am
24. Februar 1965
Wüst,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der G[redacted] Gesellschaft für m[redacted] A[redacted]
und m[redacted] V[redacted],
vertreten durch ihren Vorstand, Generaldirektor Dr.h.c.Erich
S[redacted], B[redacted], B[redacted] Straße [redacted]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [redacted]
und Dr. [redacted] -

gegen

die Elektromeßtechnik Wilhelm F[redacted] KG.,
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter
Wilhelm F[redacted], L[redacted], K[redacted]straße [redacted],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Mösl und Alff für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 1. Februar 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte von Komponisten, Textdichtern und Verlegern wahr. Die Beklagte vertreibt in Deutschland die von einem Schweizer Unternehmen hergestellten sog. professionellen Miniatur-Magnettongeräte "Stellavox".

Die Klägerin vertritt die Auffassung, bei diesen Geräten bestehe ebenso wie bei anderen Tonbandgeräten die Gefahr, daß sie unter Verletzung ihrer Rechte zu Musikaufnahmen von Werken ihres Repertoires benutzt werden. Sie hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrage,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, in Zeitschriften und in Werbeprospekten für Tonbandgeräte zu werben, ohne darauf hinzuweisen, daß Tonbandgeräte in der Bundesrepublik und in Westberlin zur Aufnahme von geschützten Werken der Musik des von der Klägerin vertrete-

nen Repertoires nur mit ihrer Einwilligung benutzt werden dürfen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 17, 267, 292; GRUR 1960, 340 ff) davon aus, daß derjenige, der die technischen Mittel liefert, mittels deren Dritte die von der Klägerin wahrgenommenen Rechte verletzen, auf Grund der §§ 11 LitUrhG, 1004 BGB verpflichtet sein kann, im Rahmen des Zumutbaren geeignete Maßnahmen zu treffen - zu denen der hier von der Klägerin geforderte Hinweis grundsätzlich zu rechnen sei -, um derartigen Rechtsverletzungen vorzubeugen. Der Anspruch auf solche Maßnahmen, so führt das Berufungsgericht fort, setze jedoch das Bestehen einer hinreichenden Gefahr von rechtsverletzenden Eingriffen voraus, welche die verlangte Maßnahme als erforderlich und angebracht erscheinen lasse. Auch dies steht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Einklang, wonach der aus §§ 11 LitUrhG, 1004 BGB hergeleitete Anspruch der Klägerin gegen das ihre Rechte störende Verhalten des Gerätelieferers eine ernsthafte Gefahr rechtsverletzender Benutzung zur Voraussetzung hat (BGH GRUR 1960, 340, 344 r); es muß sich um eine naheliegende Gefahr handeln (BGH aaO); die bloße entfernte Möglichkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



von Rechtsverletzungen begründet keinen Anspruch auf einen vorbeugenden Hinweis der Beklagten.

Eine ernsthafte (BU: "in Betracht kommende") Gefahr in diesem Sinne hat das Berufungsgericht mit Rücksicht auf die besondere Art des hier strittigen Geräts verneint. Dazu hat es im einzelnen festgestellt:

Die von der Beklagten vertriebenen Geräte seien im wesentlichen nur für die Erfüllung beruflicher Aufgaben wie Reportagen, Interviews, Forschungen und dergleichen bestimmt und dafür besonders eingerichtet. In dem neuen Prospekt SM 5 würden sie dementsprechend für die Verwendung im Rundfunk und Fernsehen, für Film und Wochenschauen, für Expeditionen, Tierstimmenaufnahmen, Sprachstudien und Geräuschuntersuchungen angeboten. Der frühere Prospekt SM 4a preise das Gerät zwar auch denjenigen an, die als Hobby gute Tonaufnahmen herstellen wollen. Dabei sei jedoch nur an solche Fälle gedacht, in denen die Tonaufnahmen ein überallhin leicht mitnehmbares, plötzliche oder heimliche Aufnahmen ermöglichendes Gerät erfordern. Denn für das normale Überspielen von Schallplatten- oder Rundfunkmusik seien die üblichen Tondbandgeräte nicht nur wegen ihrer größeren Bandlänge und besseren Wiedergabemöglichkeiten weit geeigneter, sondern dazu noch viel billiger; kein Vernünftiger werde sich deshalb das von der Beklagten vertriebene Gerät (Preis etwa 2.500 DM) für diesen Zweck anschaffen. Konzertveranstaltungen könne man mit dem fraglichen Gerät höchstens ausschnittweise aufnehmen; auch mit einer derartigen Verwendung sei deshalb nicht zu rechnen. Die private Benutzung des Geräts für Musikaufnahmen komme hiernach praktisch nicht in Betracht. Bei der beruflichen Verwendung des Geräts seien hingegen die Rechte der

Klägerin im allgemeinen ohnedies gewahrt; in diesem Bereich könne ein rechtsverletzender Eingriff höchstens in seltenen Ausnahmefällen eintreten.

Diese tatsächlichen Feststellungen tragen die angefochtene Entscheidung. Die Revision versucht sie teilweise durch eine abweichende andere tatsächliche Würdigung zu ersetzen, wenn sie den Sinn angreift, den das Berufungsgericht der Prospektwerbung der Beklagten beimißt. Mit dem Hinweis der Revision, daß es zahlreiche Musikstücke gibt, deren Spieldauer nicht mehr als 2 bis 3 Minuten beträgt, kann nicht die allein entscheidungserhebliche Erwägung des Berufungsgerichts zu Fall gebracht werden, daß schon mit Rücksicht auf Gerätepreis und Wiedergabemöglichkeiten kein Vernünftiger sich das Gerät der Beklagten für Musikaufnahmen anschaffen werde und daß aus diesem Grunde keine ernsthaftige Gefahr der Verletzung der von der Klägerin wahrgenommenen Rechte bestehe.

Die Ansicht der Revision, es sei für den geltend gemachten Anspruch unerheblich, zu welchem Zwecke die Geräte in erster Linie verwendet werden, wenn nur feststehe, daß sie "ihrer technischen Natur nach geeignet" seien, geschützte Werke der Musik aufzunehmen, beruht auf einer Verkennung der Tragweite des § 1004 BGB; die ernsthaftige Gefahr von Rechtsverletzungen kann nicht schon allein auf Grund der technischen Eignung des Geräts auch für Musikaufnahmen bejaht werden; vielmehr sind dazu, wie es das Berufungsgericht getan hat, alle Umstände heranzuziehen. Auch in der bisherigen Rechtsprechung ist in dieser Frage kein abweichender Standpunkt vertreten, sondern nur ausgeführt worden, daß die Gefahr zu bejahen ist, wenn die Geräte ihrer technischen Eigenart und Zweckbestimmung nach auf einen Gebrauch zugeschnitten sind, der die Gefahr eines

Eingriffs in die Rechte der Klägerin nahelegt (BGH GRUR 1960, 340, 344 1); diese Gefahr muß eine ernsthafte sein (aaO S. 344 r). Diese Anspruchsvoraussetzung aber hat das Berufungsgericht für den hier gegebenen Fall ohne Rechtsirrtum verneint.

In der mündlichen Verhandlung hat die Revision noch ausgeführt, das Berufungsgericht habe bei der rechtlichen Würdigung der Verwendung von Reportagen im Rundfunk, Fernsehen oder Film verkannt, daß die insoweit etwa abgeschlossenen allgemeinen Erlaubnisverträge nicht auch den bereits in der Aufnahme der Musik mittels des Reportagegeräts liegenden Eingriff in urheberrechtliche Befugnisse der Klägerin deckten. Zu dieser Frage braucht jedoch nicht Stellung genommen zu werden; denn die angefochtene Entscheidung wird mindestens im Ergebnis durch die bereits erörterte Begründung getragen, aus der sich ergibt, daß es sich bei den bei Zugrundelegung der Rechtsansicht der Revision insoweit in Betracht kommenden Rechtsverletzungen nur um Ausnahmefälle handeln könnte, die es um so weniger rechtfertigen würden, von der Beklagten den hier fraglichen Hinweis zu fordern, als der für den Erwerb derartiger Geräte in Frage kommende Personenkreis wegen seiner beruflichen Stellung im allgemeinen als hinreichend sachkundig angesehen werden kann und deshalb eines Hinweises auf Rechte der Klägerin nicht einmal bedürfte.

Die Revision der Klägerin gegen das klageabweisen-

de Urteil des Kammergerichts war hiernach mit der Kosten-
folge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Mösl

Alff